

Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources

vom 28. November 2011, geändert am 30. September 2020

Aufgrund von § 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im Masterstudiengang „Governance of Risk an Resources“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2.500 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft der Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den, 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor